

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868**

23.1.1868 (No. 19)

# Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 23. Januar.

Nr. 19.

Vorauszahlung halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Großherzogthum, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 fl. 6 kr. u. 2 fl. 3 kr. Einrückungsgebühr: die gepaltene Zeitspaltel oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei. Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1868.

## Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 22. Jan. 22. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer der Landstände, unter dem Vorsitz des Präsidenten Geh. Rath v. Mohl.

Von Seiten der Regierung sind anwesend: Ministerialpräsident Jolly und Ministerialrath Hoff.

Das Präsidium zeigt Einläufe aus der Zweiten Kammer an, das Sekretariat den Eingang zweier Petitionen, und zwar einer von Studirenden um Wiederherstellung des Entwurfs der Ersten Kammer zu dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Studirenden, und einer von evangelischen Geistlichen, den § 27 des Gesetzes über die Volksschulen betreffend.

Se. Großh. Hoheit Prinz Karl zeigt an, daß die Berichte der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen und das Budget der Badischen Landstände druckfertig sind.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Gesetzesentwurfs über den Elementarunterricht, und werden zunächst der erste Titel, §§ 1—13, und der zweite Abschnitt des achten Titels, §§ 100 bis 104, zur allgemeinen Diskussion ausgesetzt.

Wir heben über die betreffenden Abschnitte Folgendes aus dem Kommissionsbericht, erstattet von Sr. Durchl. dem Fürsten Wilhelm zu Löwenstein, hervor:

Zu § 1. Der Entwurf der Zweiten Kammer hat in erster Linie den allgemeinen Schulzwang als oberstes Prinzip hingestellt und nur unter gewissen Bedingungen die Entbindung von diesem Schulzwang durch die Schulbehörden zugelassen. Nach dieser Fassung müßte für schulpflichtige Kinder um Dispens vom Besuch der Volksschule nachgesucht und der Elementar-Privatlehrer müßte sich — und ebenso selbst Eltern und Verwandte, welche den Elementarunterricht selbst erteilen wollen — auf Verlangen der Behörde einer Prüfung unterwerfen. Nach dem Regierungsentwurf dagegen war primär das Recht und die Pflicht der Familie auf den Unterricht der Kinder anerkannt und sollte der Staat nur sekundär eintreten, wenn dieser Verpflichtung nicht genügt werden kann oder will. Die Kommission stellte einen Vermittlungsantrag auf folgende Fassung:

§ 1. Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen, und zu diesem Zweck dieselben während des schulpflichtigen Alters der Volksschule besuchen zu lassen. An die Stelle des Besuchs der Volksschule kann der öffentliche Bildungsanstalt oder einer andern, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt (§ 99—103) treten. Kinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volksschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt den Schulbehörden u. (unverändert bis zum Schluß nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.)

Zu § 3. Die angeordnete Strafe von 6—30 kr. beantragt die Kommission auf 3—15 kr. herabzusetzen, da sonst deren Erhebung allzu oft unausführbar und deren gänzliche Erlassung notwendig werden würde.

Zu § 9. Der Regierungsentwurf hatte die Alternative gestellt, daß entweder eine besondere Volksschule der andern Konfession mit den gesetzlichen Gemeinde- und Staatsbeiträgen errichtet, oder an der bestehenden Konfessionsschule ein Lehrer der andern Konfession durch die politische Gemeinde angestellt werde. Die Zweite Kammer hatte dagegen als zweite Alternative die Vermeidung der bestehenden Konfessionsschule in eine gemischte Schule verlangt. Die Kommission der Ersten Kammer hält den Regierungsentwurf für gerechtfertigter und zweckmäßiger, und beantragt in der Hauptsache die Wiederherstellung desselben in der folgenden, etwas geänderten Fassung:

§ 9. In Orten, in welchen nur für einen Konfessionsteil eine Volksschule besteht, kann der andere Konfessionsteil, wenn er in drei aufeinander folgenden Jahren 50 oder wenigstens eben so viele schulpflichtige Kinder zählt, als der erstere, verlangen, daß entweder eine besondere Volksschule seiner Konfession mit den gesetzlichen Beiträgen der politischen Gemeinde und des Staats errichtet oder ein Lehrer seiner Konfession an der bestehenden Schule angestellt werde. Im letzten Fall dürfen die konfessionellen Schulfonds nicht für den Gehalt des der andern Konfession angehörigen Lehrers verwendet werden. Die Entscheidung steht dem Gemeinderath und Kleinen Ausschuss zu.

Zu § 11 und 11a. Der Entwurf der Zweiten Kammer hatte für die Vereinigung getrennter Konfessionsschulen zu einer gemischten Anstalt das Recht der Antragstellung dem Gemeinderath oder einem der betreffenden Ortschulräthe, für die Wiederauflösung der vereinigten Schulen in getrennte dasselbe Recht dem Ortschulrath eingeräumt und in beiden Fällen zur Beschlußfassung der Konfessionsgemeinden einfache Mehrheit der Abstimmenden gefordert. Die Majorität der Kommission der Ersten Kammer war hiermit einverstanden. Die Minorität wollte mit dem Regierungsentwurf die Antragstellung auf Vereinigung getrennter Konfessionsschulen zu einer gemischten Schule nur den betreffenden Ortschul-

räthen gestatten und einen Beschluß der konfessionellen Schulgemeinden mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden erforderlich erklären. Dieselbe Minorität hatte sich im Zusammenhang hiermit gegen Annahme des § 11a des Entwurfs der Zweiten Kammer erklärt.

Tit. VIII. § 100. Die Zweite Kammer hat die Meinung der Korporationen in der Ueberschrift des Abschnittes getriden und auch in § 100 Korporationsschulen nicht genannt. Der Bericht bemerkt hierüber:

„Diese Auslassung scheint uns nicht korrekt und kann zu allerlei denkbaren Interpretationen Anlaß geben, sowie auch als Mittel zur Agitation benützt, ja sogar als eine Art Beleidigung aufgefaßt werden. Will der Staat keine solche Schulen dulden, so schiene es uns angemessen, dies auch in dem vorliegenden Gesetz auszusprechen. Mit einem gewissen Recht würden andernfalls die Korporationen und Stiftungen unter Beobachtung der für Privat-Erziehungsanstalten vorgeschriebenen Formen und Garantien auch ihrerseits Elementar-schulen zu gründen sich für berechtigt halten können. Wir würden es aber als eine Rechtsverletzung tief bedauern, wenn die Stiftungen und Korporationen gesetzlich von aller Theilnahme am Volksunterricht ausgeschlossen würden. Eben so wenig können wir ihnen aber gleiche Befugnisse mit und neben den Volksschulen einräumen, müssen vielmehr auf gewisse Garantien bedacht sein, um den Fortbestand der Volksschulen sicher zu stellen.“

Die Kommission beantragt deshalb die Einschaltung eines § 104a des Inhalts:

„Korporationen und Stiftungen können Lehr- und Erziehungsanstalten nur mit Staatsgenehmigung errichten. Auf solche Anstalten sind die Vorschriften der §§ 100 bis 103 anwendbar.“

Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besondern Gesetzes gestattet.“

Im Fall der Annahme dieses Antrags würde § 99a des Entwurfs der Zweiten Kammer als überflüssig wegzufallen haben, der betreffende Abschnitt zu benennen sein „Von Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen“, und Ziff. 1 des 2. Absatzes des § 100 (Erforderniß einer physischen Person als Unternehmer) könnte getriden werden.

Ziff. 2 des § 100 soll, um den Ausdruck „gesetzmäßiger Verbalten“ zu beseitigen, als Ziff. 1 so gefaßt werden: „Die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämtlichen Lehrer muß unbeantstandet sein.“

Ziff. 4 soll zur Vermeidung des Ausdrucks „Wohlfahrt des Staats“ als Ziff. 3 so gefaßt werden: „Der Lehrplan muß so beschaffen sein, daß er mindestens die Zwecke der Volksschule (§ 25) sicherstellt, und darf nichts den guten Sitten zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten.“

In § 103 soll Ziff. 3 die Fassung erhalten: „Wenn die von der Schulbehörde in Bezug auf § 100 gemachten Anlagen nicht erfüllt werden“ (statt „in Betreff des Lehrplans oder der Einrichtungen der Anstalt gemachten“ u.).

Zu § 104 beantragt die Kommission die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, dessen Absatz 2 jedoch lauten soll: „Derjenige bleibt das Recht der Einsichtnahme vorbehalten, und sie kann die Schließung der Anstalt verfügen, wenn der Lehrplan derselben etwas den guten Sitten zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält, oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind.“

Zunächst ergreift der Berichterstatter das Wort: Es frage sich, ob man als Prinzip an die Spitze des Gesetzes dasjenige des Schulzwangs oder des Unterrichtszwangs stelle. Der Entwurf der Zweiten Kammer stelle jenes voran, ohne es indessen streng durchzuführen. Der Berichterstatter selbst wäre am liebsten auf den Regierungsentwurf, der nur den Unterrichtszwang einführe, zurückgegangen, an welchem bezüglich des ersten Titels und des zweiten Abschnittes des achten Titels von dem andern Hause nur Aenderungen in absolutistischer Richtung vorgenommen worden seien, welche sowohl in die Freiheit wie in das Recht eingriffen. Nicht der Maßstab der Wohlfahrt des Staats, sondern derjenige des Rechts, und zwar des natürlichen Rechts der Erziehung und der Lehre, sowie der wohlverworbenen Rechte, sei an das vorliegende Gesetz anzulegen. Der Kommissionsantrag nehme eine vermittelnde Stellung zwischen diesen Gegensätzen ein.

Staatsrath Weigel behauert, daß über die Frage des Schulzwangs und der Errichtung der Privat- und Korporationsschulen und hiernach gerade über die wichtigsten Fragen die größte Meinungsverschiedenheit bestehe. Er stimme mit den Kommissionsanträgen nicht vollständig überein, trete ihnen aber gleichwohl bei, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht seinerseits zu gefährden.

Der Regierungsentwurf habe seine Bestimmungen in scharfen und angemessenen Linien gehalten; die Aenderungen des andern Hauses seien zu weitgehend. Ueber Grundfaß und Ziel herrsche zwar Einverständnis; bezüglich der Mittel und Wege dagegen nehme der Entwurf der Zweiten Kammer einen der letzter bestehenden Gesetzgebungen mehr entsprechenden, der Regierungsentwurf einen neuen, auf Verminderung des Zwangs gerichteten Standpunkt ein. Jener gestatte Eingriffe

in das Recht der Familie auf die Erziehung und widerspreche darin dem Staatsinteresse, welches verlange, daß sowohl die öffentlichen Elementar-, sowie die höheren Lehranstalten und die Privat-Lehranstalten begünstigt, als auch der natürlichen Pflicht der Eltern zur Sorge für die Erziehung Rechnung getragen werde. Der Vorschlag der Kommission näherte sich mehr dem Entwurf des andern Hauses, als demjenigen der Regierung, welchen er für besser halte.

An dem Entwurf des andern Hauses habe er namentlich anzuknüpfen, daß er annehme, die Kreise, Bezirke und Gemeinden seien schon durch unsere Gesetzgebung zur Errichtung öffentlicher Schulen ermächtigt und daß er den Korporationen die Berechtigung zur Errichtung von Privatschulen zwar zuerkenne, aber eine physische Person als Repräsentant einer solchen Anstalt verlange. Öffentliche Anstalten seien nämlich nach den Grundfäden der demaligen Gesetzgebung nur die vom Staat errichteten oder geleiteten und andere vom Staat mit diesem Charakter besonders beehrte Anstalten. Von Gemeinschaften — öffentlichen oder privaten — mit Regierungsermächtigung gegründete Anstalten seien dagegen Privatanstalten, und nur wenn sie der Staat dafür besonders erkläre, öffentliche Anstalten; dies aber sei bezüglich der Anstalten der Kreis- und Bezirksverbände durch das Verwaltungsrecht nicht geschehen. Bezüglich der sog. juristischen oder moralischen Personen sei überall in der Gesetzgebung diejenige Vorsorge mit Recht getroffen, welche diesen, zu welchen die Körperchaften gehören, eine nützliche Wirksamkeit gestatten, das Ueberwuchern über den Staat dagegen verhindern.

Der Regierungsentwurf habe bezüglich der Korporationsschulen im Anschluß an die bisherige Gesetzgebung seine Bestimmungen getroffen und, wie es auch genüge, nur die Staatsgenehmigung für solche Anstalten gefordert. Daß man hievon abgegangen, sei unklug und habe nicht einmal den gewünschten Erfolg; denn kirchliche Korporationsschulen, nicht dem Namen, aber der Sache nach, könnten nach dem Entwurf der Zweiten Kammer von Gemeinden und also mit öffentlichem Charakter leicht errichtet werden, wenn von kirchlicher Seite nur die Mittel der Gemeinde zur Verfügung gestellt würden, und ebenso gäbe es viele, den Erfordernissen des § 100 entsprechende Persönlichkeiten, welche mit ihrem Namen eine der Sache nach kirchliche Lehranstalt decken würden. Dem Kommissionsantrag werde er übrigens als einer willkommenen Verbesserung der Beschlüsse des andern Hauses zustimmen.

Geh. Rath Bluntzli glaubt seinerseits die Kommissionsanträge als vollständig richtig vertreten zu können. Man betone in dieser Sache zu sehr die allgemeinen Prinzipien, man dürfe sich nicht ausschließlich entweder auf den Standpunkt der Staatswohlfahrt oder denjenigen des Rechts stellen, auf Beides müsse Rücksicht genommen werden. Der Schulzwang oder besser die Schulpflicht sei eine gute Einrichtung, wie die Erfahrung zeige, und er sei ein großer Freund dieser Einrichtung. Wo sie nicht bestehe, seien die Massen des Volkes roh, und sie finde auch ihre thatsächliche Rechtfertigung darin, daß die meisten Eltern zur Unterrichtung ihrer Kinder nicht im Stande wären. Allein es gebe auch Familien, welche ihren Kindern einen bessern Unterricht als den der Volksschule erteilen oder erteilen lassen können, und daß ihnen dies gestattet werde, verlange das Recht und das öffentliche Wohl. Er könne hiernach zu § 1 seine vollständige Zustimmung aussprechen und hoffe auch auf die Zustimmung der Zweiten Kammer.

Die Stellung des Regierungsentwurfs bezüglich der Korporationsschulen sei juristisch korrekt, wenn er für kirchliche Korporationsschulen wie für weltliche nur Staatsgenehmigung fordere. Allein thatsächlich sei dies bedenklich, weil ein planmäßiger Kampf wenigstens der katholischen Kirche gegen die Staatschulen besorgt werden müsse; und da die Erfahrung zeige, daß Unkultur und Finsterniß herrsche, wo die Kirche, welche an sich kein Interesse an der Schulbildung habe, die Schulen in der Hand hat, so sei besondere Vorsicht geboten und die Errichtung kirchlicher Schulen in Konkurrenz mit Staatschulen nicht leichtweg zu dulden. Mit Rücksicht hierauf habe die Zweite Kammer ihre Beschlüsse gefaßt, und er sei mit Staatsrath Weigel darin einverstanden, daß dieselben den beabsichtigten Zweck nicht erreichen. Abgesehen davon aber sei es ein entschiedenes Unrecht, wenn auch nur thatsächlich, wie dort geschehen, der Kirche die Errichtung von Lehranstalten zu unterjagen. Der von der Kommission eingeschlagene Weg der Unterscheidung zwischen weltlichen und kirchlichen Korporationen habe seine Berechtigung in der thatsächlichen Machtstellung der Kirche, und gewähre dadurch, daß er die Errichtung kirchlicher Korporationsschulen von der Gestattung durch Spezialgesetz abhängig mache, hinreichende Sicherheit, während er die Errichtung sonstiger Privatanstalten erleichtere.

Fehr. v. Göler ist in vielen Punkten, doch nicht durchweg mit dem Vorredner einverstanden. Der § 1 verleihe in der Fassung des Regierungsentwurfs dem ganzen Gesetz eine wohlwollende, mit Strenge gepaarte Physiognomie; der Entwurf der Zweiten Kammer drücke ihm dagegen den Stempel der Unbulsamkeit auf und säkularisire die Kirche förmlich

auf dem Gebiet der Schule. Auch in der Fassung der Kommission sei er mit § 1 nicht einverstanden, werde demselben jedoch zustimmen; allein nur wenn die darin liegenden Prinzipien eine seinen Ansichten mehr entsprechende Weiterbildung erfahren und insbesondere, wenn Absatz 2 des § 104a abgeändert werde, werde er dem ganzen Gesetz zustimmen.

Ministerialpräsident Jolly stimmt den Kommissionsanträgen gern bei. Wenn man bei § 1 mehr nach den Rechtsfassen, als nach den Grundsätzen frage, werde man sich leichter über denselben einigen. Die Regierung gehe davon aus, daß es eine Thatsache und eine Nothwendigkeit sei, daß der moderne Staat ein öffentliches Unterrichtssystem habe und in seiner Hand behalte, daß dieses System aber sich nicht annahmen dürfe, das einzige und ausschließliche sein zu wollen. Alles, was hiernach verlangt werden müsse, sei in dem § 1 des Kommissionsantrags wieder zu finden, weshalb er auf dessen Annahme großen Werth lege. Die Privatschulen enthielten am wenigsten Gefährliches und sehr viel Nützliches; sie bedürften daher größerer Rechtsgarantien, als ihnen im Entwurf der Zweiten Kammer verliehen seien. Er stimme daher bezüglich dieser dem Kommissionsantrag gleichfalls bei; ebenso halte die Regierung die Trennung der weltlichen von den kirchlichen Korporationschulen für eine Verbesserung ihres Entwurfs, sowie desjenigen der Zweiten Kammer, welcher zweifelhaft gelassen hatte, ob die Schulen der letztern Art öffentliche oder Privatschulen seien, während sie nach dem Kommissionsantrag entschieden letztern Charakter an sich tragen. Daß man für kirchliche Korporationschulen jeweils die Genehmigung durch Spezialgesetz verlangen wolle, gehe vielleicht etwas weit. Belgische Zustände wären bei der Bestimmung des Regierungsentwurfs, welcher nur Regierungsgenehmigung verlangte, nicht zu befragen gewesen, da die Verhältnisse bei uns anders liegen, wo das Zusammenwirken von Staat und Kirche in Schulangelegenheiten und nicht das erst in der jüngsten Zeit theilweise aufgetretene Gegentheil zur Tradition gehöre. Dieses Zusammenwirken werde die Regierung eifrig zu erhalten suchen, da nur die Erhaltung der Volksschule auf dem Standpunkt der Mäßigung vor den Gefahren von Kirchenschulen schütze. Ein Verbot der Errichtung von Schulen durch die Kirche könne er gleichfalls nicht billigen. Was Frhr. v. Göler mit der Säkularisation der Kirche eigentlich meine, sei ihm unverständlich; ebenso, warum sich dieser gegen § 104 a Abs. 2 wehre, der doch die Befugniß der Landstände ausdehne.

Präsident Holzmann weist zunächst dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer gegenüber darauf hin, daß schon vor dem 30jährigen Krieg von den evangelischen kirchlichen Gemeinden des Landes Volksschulen gegründet worden waren, weil es für ein religiöses Erforderniß galt, die Jugend das Lesen von „Gottes Wort“ zu lehren. Der Volksschulgedanke sei damit in das Volk gekommen. Die Kirche bedürfe aber auch sachlich, nicht nur des Lesens kundiger, sondern so weit gebildeter Glieder, daß sie im Stande sind, dasjenige, was zur Erklärung des „Wortes“ gesagt wird, auch zu verstehen. Die Kirche, die evangelische wenigstens, verlange ein geschultes und gebildetes Volk; sie bedürfe es um so mehr, wenn sie, wie dies jetzt geschehe, damit umgehe, ihren kirchlichen Charakter mehr abzustreifen.

Dem Sage, daß die Kirche unfähig zur Errichtung von Schulen sei, würde er nie haben zustimmen können; auch sei ihr ja thatsächlich für ihre künftigen Diener unter der nöthigen Kontrolle die Errichtung eigener Anstalten gestattet. Das Zustandekommen des Gesetzes wüßte er sehr, damit dem jetzigen Zustand ein Ende gemacht, die Stellung der Lehrer verbessert und gewisse Neben Dienste von den Schuldiensten getrennt werden.

Frhr. v. Göler erwidert dem Ministerialpräsidenten Jolly in Kürze auf die Bemerkungen des Letztern über seine eigenen Äußerungen, indem er den Ausdruck „Säkularisation“ als zwar etwas stark bezeichnet, aber gleichwohl für gerechtfertigt hält, da man die Kirche, welche die Schulen gegründet hat, jetzt aus dieser verweise.

Ministerialpräsident Jolly bestreitet, daß die Kirche aus der Schule hinausgewiesen werde; das sei nicht einmal nach dem Entwurf der Zweiten Kammer der Fall.

Es wird hierauf zu den einzelnen Paragraphen übergegangen.

Die §§ 1—13 werden nach den Kommissionsanträgen angenommen, § 9 auf Anregung des Ministerialpräsidenten Jolly mit einer kleinen Redaktionsänderung, nämlich Strich des Wortes „nur“ und Setzung von „jeder andern“ statt „der andern“ in der ersten Zeile und Einschaltung des Wortes „einer“ zwischen „an“ und „der“ in der vierten Zeile. Ueber die Verhandlungen über diese Paragraphen werden wir in dem morgigen Blatt berichten.

Nach Annahme des § 13 wurde die Fortsetzung der Verhandlungen auf den folgenden Tag verschoben.

† Karlsruhe, 21. Jan. 57. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer der Landstände. Fortsetzung um halb 5 Uhr Abends. Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Regierungskommissäre: Kriegsministerialpräsident, Generalleutnant Ludwig, Ministerialpräsident Dr. Jolly und Oberst Göh.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung beginnt die Spezialberatung des Entwurfs eines Kontingentsgesetzes nach den Vorschlägen der Kommission.

Zu Art. 1. Abg. Wundt v. H. kann die Ansicht des Berichterstatters nicht theilen, daß eine Bestimmung über die Beurlaubungen in diesem Gesetz nicht am Platze sei; im Norddeutschen Bund werde in der Wirklichkeit der Präsenzstand von 1 Prozent nicht festgehalten, die thatsächliche Präsenz sei eine geringere; in gewissem Maß von Beurlaubungen werde auch die Großk. Kriegsverwaltung eintreten lassen können. Für die Volkswirtschaft sei es von großer Wichtigkeit, sich auch einen Einfluß auf die einzelnen Theile der Verwaltung zu wahren, indem sie nicht Bauschummen bewillige, sondern ganz speziell bestimmte Summen. Da jedoch

die Großk. Regierung heute mit so großer Entschiedenheit erklärt habe, daß sie in dieser Beziehung nicht nachgeben könne, so wolle er von Stellung eines Antrags absehen, nicht als ob er die dagegen vorgebrachten Gründe anerkenne, sondern lediglich aus politischen Erwägungen, die ihn veranlassen, jetzt mehr als je unbedingt mit dem Kommissionsantrag zu gehen. Hier, wo wir am Abschluß der Arbeiten stehen, welche sich auf die nationale Frage beziehen, dürfe nicht ein Mißklang eintreten durch starres Festhalten an einmal gefaßter Privatmeinung. Er müsse wünschen, daß der Ausspruch des Hauses mit möglicher Mehrheit zu Stande komme.

Kriegsministerialpräsident, Generalleutnant Ludwig dankt dem Vorredner für die ausgesprochene patriotische Gesinnung. Bedauern müsse er, daß derselbe die von der Regierungsbank vorgebrachten Gründe nicht anerkenne, und glaube, daß wenigstens ein Theil der Gründe der Anerkennung würdig sei; dies gelte namentlich von den aufgestellten Zahlenberechnungen. Aber alle Gründe habe er, um nicht zu weitläufig zu sein, nicht angeführt, sondern sie in den Worten zusammengefaßt: Es sei nach seiner militärischen Ueberzeugung, die sich auf langjährige Erfahrung stütze, nicht möglich.

Abg. Urban: Wenn so abgestimmt werde, wie der Abg. Wundt vorge schlagen, dann werden alle vorhergegangenen Reden nicht mehr bloße Reden sein, sondern zu vorbereitenden Thaten werden. In der Sache selbst stimme er mit dem Abg. Wundt nicht überein; er vertraue der Großk. Kriegsverwaltung, daß sie das Gesetz mit jeder möglichen Milde anwenden werde. Wollte man einem Abänderungsvorschlag zu Art. 1 beitreten, so könne es nur dem vom Abg. Kirsner angebotenen sein. Er danke den Abgg. Wundt und Eckhard, daß sie auf die von ihnen beabsichtigten Anträge verzichtet hätten.

Abg. Kirsner schießt sich Dem an. Wenn man der Großk. Regierung den Wunsch ausspreche, daß mögliche Ersparnisse gemacht werden sollen, so werde sie diesem Wunsche nachkommen. Er habe geglaubt, das Wort „Friedenspräsenzstärke“ könnte zu der irrigen Deutung Veranlassung geben, daß immer 14,000 Mann präsent sein müssen; er verzichte jedoch nach reiflicher Ueberlegung auf einen Abänderungsvorschlag und beantrage, um den beabsichtigten Zweck doch zu erreichen, den dringenden Wunsch zu Protokoll auszusprechen, die Großk. Regierung möge die Uebungszeit des einzelnen Mannes möglichst abkürzen und auf Ersparnisse im Budget dadurch hinwirken.

Abg. Moll ist der Ansicht, daß man statt „Friedenspräsenzstärke“ sagen solle „Friedensstärke“, und beantrage, anstatt „14,000 Mann“ zu setzen „10,500 Mann“ oder „ $\frac{3}{4}$  Proz. der jeweiligen Bevölkerung des Großherzogthums“. Unsere patriotische Pflicht werde vollständig erfüllt, wenn wir  $\frac{3}{4}$  Proz. unter die Waffen rufen; auch er werde von jenem Hauch der patriotischen Verjüngung angeweht, der zu Opfern bereit mache; aber er lasse das Gefühl nicht die Oberhand gewinnen über die übrigen Rücksichten. Er führe das Argument nicht in das Feld, welches man ein philisterhaftes genannt habe, er halte es nicht für durchschlagend; dagegen behaupte er, daß  $\frac{3}{4}$  Proz. der Gesamtbevölkerung Deutschlands zu seiner Vertheidigung genügen. Niemand sei mehr erbötig, in seiner Weise zur Ueberbrückung des Mains beizutragen; allein unbedingten Eintritt in den Norddeutschen Bund könne er nicht wünschen; eine Revision der Verfassung müßte zuerst stattfinden. Das Selbstbestimmungsrecht müsse bewahrt und behalft gerüstet werden; mehr als  $\frac{3}{4}$  Proz. seien hierzu nicht erforderlich, denn diese ergäben eine jährliche Aushebung in ganz Deutschland von 103,600, also eben so viel wie in Frankreich; dort sei die Mannschaft 9 Jahre dienstpflichtig, bei uns eben so lange. Unsere Landwehr sei besser als die mobile Nationalgarde, und wir hätten kein Paris in Schranken zu halten. Das von dem Abg. v. Freybof gebrauchte Beispiel stelle die Sache auf die Spitze; mit solcher Beweisführung werde der Sache, die man vertheidige, wenig gedient. Er betone, wie der Abg. v. Feder, daß er kein Parteimann sei, er gehöre keiner Partei an, dies müsse er auf das entschiedenste hervorheben. Der Abg. Kiefer habe auf die Befreiungskriege hingewiesen; (Redner) glaube, daß, wenn der Feind vor den Thoren stehe, die Begeisterung von damals in der deutschen Jugend wieder aufflammen werde. Redner berechne sodann, daß eine Aushebung von  $\frac{3}{4}$  Proz. eine Million Soldaten liefere und daß Württemberg mit der Annahme des  $\frac{3}{4}$ -Prozentsatzes über eine Million jährlich am Budget spare.

Abg. Kiefer (gegenüber dem Abg. Wundt v. H.) glaubt, daß mit Annahme des Gesetzes ein vollständig konstitutioneller Akt vollzogen werde; auch in Belgien, wo man doch konstitutionelle Rechte ängstlich wahre, habe man Bauschummen im Militärbudget. Der Bildungsgrad unseres Volkes schließe jede Gefahr, welche man von einer langen Kriegs-Dienstpflcht und erhöhten Militärzahl fürchten könne, aus; es werde sich die freiwilligen Rechte stets zu wahren wissen.

Abg. Beck anerkennt den Muth der Resignation in persönlichen, aber nicht in öffentlichen Fragen; hier handle es sich um das Blut des Volkes und um sein gutes Geld. Den gestellten Antrag des Abg. Moll unterstütze er und will die Gründe dafür, welche schon so vielfach besprochen worden, nicht wiederholen. Eine Friedensstärke von  $\frac{3}{4}$  oder 1 Prozent werde unsern Eintritt in den Nordbund weder hindern noch fördern; er unterstütze den Antrag im Hinblick auf den bestehenden Nothstand, im Hinblick auf den Willen der Bevölkerung und auf das Vorhaben der Nachbarstaaten. Zu § 1 beantrage er einen Zusatzparagraphen 1a: Im Frieden ist die Mannschaft so lange präsent, als ihre Ausbildung es erfordert; bei der nicht berittenen Mannschaft soll die Präsenz in der Regel nicht über 2 Jahre dauern.

Ministerialpräsident Dr. Jolly: Dieser Zusatz greife zurück auf das Behrgesetz; wie lange ein Mann präsent sein soll, darüber könne dieses Gesetz nichts bestimmen; es könne nur durch Bestimmung des Prozentsatzes auf die Präsenzfrage einwirken. Der Vorredner habe gesagt, er beweise Muth, weil er bei seiner Meinung bleibe; dagegen sei zu erwidern, daß der Muth da sei, wo die Uebernahme einer theilweise ungeru übernommenen Last beschlossen werden will. Wenn er

ferner auf die Nachbarstaaten hingewiesen habe, so sei im Verlauf der Debatte mehr als einmal hervorgehoben worden, daß die Regierungen dieser Staaten sich in einer ganz andern Lage befänden als wir.

Abg. Kayser unterstütze den Antrag des Abg. Moll, während der Abg. Nicolai und der Berichterstatter ihn bekämpften. Letzterer unterstütze den Antrag des Abg. Kirsner. Für den Antrag des Abg. Moll stimmen die Abgg. Moll, Beck, Kayser, Lindau, Kofhirt, Schbacher, Herth und v. Feder. Der Antrag ist somit verworfen; das nämliche Schicksal erfährt der vom Abg. Moll unterstützte Antrag des Abg. Beck. Der Berichterstatter bemerkt: Dieser Antrag führe die zweijährige Präsenz ein; dann müsse man aber, um damit den § 1 in Einklang zu bringen, die Präsenzstärke ändern; der Antrag wolle also die Kammer aus dem bereits gefaßten Beschluß wieder hinauswerfen. Die zweijährige Präsenzfrage sei ausführlich erörtert worden, man solle beschleunigt zur Abstimmung schreiten.

Der Antrag des Abg. Kirsner wird genehmigt. Abg. Mühlhäußer ist für den Antrag, welchen die Abgg. Wundt v. H. und Eckhard ursprünglich zu stellen beabsichtigten; er könne ihnen auf ihrem Rückzug nicht folgen und bedauere, daß der Antrag nicht gestellt worden sei; er hätte ihn unterstützt. Die Nichtaufnahme des betr. Grundgesetzes in das Gesetz habe für ihn auf die Abstimmung über das ganze Gesetz einen sehr wesentlichen Einfluß.

Zu Art. 2. Kriegsministerialpräsident Ludwig: Es sei ihm recht schwer geworden, hier dem Kommissionsantrag beizupflichten; er habe wesentliche Bedenken dagegen; dennoch empfehle er ihn, weil ihm am Herzen liege, daß die Beschlüsse, die hier gefaßt würden, möglichst mit Einstimmigkeit zu Stand kämen.

Abg. v. Feder: Der Regierungsentwurf habe ihm besser gefallen, als der Kommissionsvorschlag, weil jener der allgemeinen Wehrpflicht sich mehr genähert habe, als dieser. Abg. Kofhirt schießt sich Dem an: der Regierungsentwurf würde es eher erträglich haben, die Präsenzzeit herabzusenken zu lassen. Abg. Kirsner: Das Budget wäre bei dem Vorschlag der Großk. Regierung schlechter weggekommen, als beim Kommissionsantrag; deswegen sei der letztere vorge schlagen worden. Abg. Moll beipflichtet die allgemeine Wehrpflicht, wünscht, daß die Großk. Regierung dieselbe in Erwägung ziehe, und wenn sie deren Durchführung für möglich halte, auch bei den andern Regierungen die Frage in Anregung bringen werde. Abg. Kufel: Der Abg. Moll habe einen Gegenstand in die Berathung gezogen, der durchaus nicht hierher gehöre. Der Vorsitzende bemerkt, daß er über diesen Gegenstand nicht werde sprechen lassen. Nachdem sich noch die Abgg. Fritsch und Kirsner geäußert, wird zum Artikel 3 übergegangen, der ohne Berathung genehmigt wird.

Zu Art. 4 beantragt der Abg. Kufel, statt „31. Dezember 1870“ zu setzen „31. Dezember 1869“, damit das Ende der Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Ende der Budgetperiode zusammenfalle und somit dem Budgetrecht einer spätern Kammer nicht vorgegriffen werde. Es sei Pflicht des gegenwärtigen Landtags, seine Verantwortlichkeit nicht zu weit auszu dehnen und es einem spätern zu überlassen, nach seiner Einsicht und den in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen die gleiche Verantwortlichkeit auch für seinen Theil zu übernehmen. Die Aushebung im Jahr 1870 erfolge erst im Späthjahr, bis dorthin könne ein neues Gesetz zu Stande gekommen sein; wenn die Großk. Regierung im Jahr 1869 über das Fortbestehen des Kontingentsgesetzes keine Vereinbarung mit den Ständen erzielt habe, so werde doch die Formation der Truppen in der bestehenden Gestalt bis zu einem Termin im Jahr 1870 beibehalten und die Geldfrage wie jede andere gelöst werden können.

Kriegsministerialpräsident Ludwig: Er habe für Verlängerung des Termins bis 31. Dezember 1871 sprechen wollen. Durch den Antrag des Abg. Kufel solle aber die Sache eine ganz andere Gestalt bekommen; der schwankende Zustand, welcher eintreten müsse, wenn der Bestand des Gesetzes mit dem Ablauf der Budgetperiode in Frage gestellt werde, sei mit den größten Nachtheilen verbunden, schon deswegen, weil dann die Ungewißheit für die Offiziere und Unteroffiziere entstehe, ob sie im nächsten Jahr noch würden beibehalten werden. Er empfehle den Kommissionsantrag.

Abg. Gerwig unterstütze den Antrag des Abg. Kufel: Die Regierung könne den befürchteten Mißstand dadurch verhindern, daß sie die Kammer recht frühzeitig zusammenrufe. Wenn das Gesetz mit dem Ende der Budgetperiode erneuert werden müsse, so werde der auf Antrag des Abg. Kirsner heute von der Kammer beschlossene Wunsch mehr Aussicht haben, kein bloßes Papiergesetz zu bleiben.

Abg. Eckhard ist ebenfalls für den gestellten Antrag und glaubt, daß die Großk. Regierung nachgeben sollte, um auch zwischen Regierung und Kammer jene Einmüthigkeit zu wahren, welche der Abg. Wundt durch Fallenslassen seines Antrags unter den Kammermitgliedern herbeizuführen suchte.

Ministerialpräsident Dr. Jolly: Es werde sich hier doch wohl nur um Abwägung von Zweckmäßigkeitsgründen handeln, nicht um Ablehnung des Gesetzes; er glaube, durch diese Äußerung dem Wunsch des Abg. Eckhard ausgesprochen zu haben. Technische Gründe scheinen ihm für den Kommissionsantrag zu sprechen, denn ein Zustand, wie derjenige, welcher eintrete, wenn das Gesetz nicht mehr wirksam sein soll, während die Heeresformation nach demselben fortbestehe, sei nicht wünschenswerth. Er anerkenne inebenen auch die für den Antrag aufgeführten Gründe; ein Vermittlungsvorschlag könnte der sein, den Termin auf den 1. Mai 1870 zu setzen. Er wiederhole, daß die Großk. Regierung diese Frage nur für eine Zweckmäßigkeitsfrage halte.

Für den Kufel'schen Antrag spricht noch der Abg. Kirsner, sodann wird der Antrag gutgeheißen.

Bei namentlicher Abstimmung wird das Gesetz mit 49 gegen 8 Stimmen angenommen und die Sitzung um 8 Uhr Abends geschlossen.

Für das Gesetz stimmen die Abgg. Birnelin, Busch,

Conrad, Eckhard, Eisenlohr, Eschbacher, Frey, v. Freydrick, Fried, Friderich, Fröhlich, Gerbel, Gerber, Gerwig, Hebling, Heidenreich, Heilig, Henne, Hoff, Holzmann, Hummel, Kiefer, Kimmig, Kirsner, Kölle, Kung, Kufel, Lamey, Lenz, Lichtenberger, Morstadt, Müller, Nicolai, Roff, Paravicini, Poppen, Rée, Rent, Roder, Sachs, Schmezer, Schupp, Seiz, Straub, Triffscheller, Turban, Vögelin, Wundt v. S. und Wundt v. M.

Gegen das Gesetz stimmen die Abgg. Beck, v. Feder, Gerth, Kayser, Lindau, Moll, Mühlhauer, Roffhirt.

**Karlsruhe**, 22. Jan. 23. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Donnerstag den 23. Jan., Morgens 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Fortsetzung der Beratung des Berichtes Sr. Durchlaucht des Fürsten Wilhelm zu Löwenstein, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Elementarunterricht.

**Karlsruhe**, 22. Jan. 58. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Donnerstag den 23. Jan., Vormittags 10 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Beratung des von dem Abg. Lichtenberger erstatteten Berichtes über das außerordentliche Budget des Großherzogthums für die Jahre 1868 und 1869.

### Deutschland.

**Stuttgart**, 21. Jan. Die heutige Sitzung der Zweiten Kammer bot ein Bild der vollständigsten Verwirrung und Unklarheit. Dahin haben es die Umtriebe der demokratischen Partei gegen den Behrgegensatz gebracht, so daß am Ende die Kammer sich gar nicht mehr im Stande sah, irgend einen Beschluß zu fassen. Nachdem nämlich einige Artikel formeller Art ohne Anstand erledigt waren, handelte es sich im Art. 8 um die Bestimmung über die Dauer der Präsenz. Die Regierung hatte in ihrem Entwurf den Artikel so gefaßt: „Im Frieden sind die Mannschaften des aktiven Heeres insoweit und insoweit präsent, als ihre Ausbildung und das Bedürfnis des Dienstes es erfordert“, womit die Kommissionsmehrheit übereinstimmte. Als sie jedoch, bei der allgemeinen Debatte zu einer bestimmten Erklärung über das Maximum der Präsenzdauer gedrängt, dieses Maximum auf 2 Jahre stellte, mit Ausnahme der Unteroffiziere und der Reiterei, beantragte die Kommission dieses Maximum anzunehmen, auch die Ausnahme der Reiterei zuzulassen, und nur die der Unteroffiziere zu streichen, für welche die Regierung durch Freiwillige sorgen solle. Frhr. v. König stellte einen Antrag, der im Sinne der Erklärung der Regierung gehalten war und die Unteroffiziere mit ausnahm; der letztere wurde indeß mit 69 gegen 17 Stimmen abgelehnt, der Kommissionsantrag mit 45 gegen 40 Stimmen. Für diese beiden Anträge hatten die Minister v. Arnö und v. Mittnacht gestimmt. Nun gelangte ein Antrag des Abg. Cavallio zur Abstimmung, welcher eine Präsenz von 1 Jahr und 8 Monaten für die Infanterie und 2 Jahren für die Reiterei bestimmte. Derselbe wurde jedoch, nachdem die Minister denselben bekämpft hatten, mit 55 gegen 31 Stimmen abgelehnt. Gleiches Schicksal hatte ein Antrag von Schott und Ammermüller auf 1 Jahr für die Infanterie und 2 Jahre für die Reiterei; er wurde mit 55 gegen 31 Stimmen abgelehnt. Ein Antrag von Mohl auf nur 8 Monate für die Infanterie und 1 1/2 Jahre für die Reiterei erhielt nur 12 Stimmen gegen 74. Nun war Alles abgelehnt. Es fragte sich also, ob der erste Antrag der Kommission, der dem Regierungsentwurf entsprach, bestehen bleiben solle; allein er wurde gleichfalls mit 49 gegen 37 Stimmen abgelehnt, und wird deshalb die Sache abermals zur Sprache gebracht werden müssen, obschon ein Antrag, die Sache an die Kommission zurückzuweisen, ebenfalls durchfiel.

**Wien**, 22. Jan. Ein offizieller Artikel der „Südb. Presse“ mahnt, sich an den Zoltparlament-Wahlen lebhaft zu betheiligen. Die bayerische Regierung wolle nicht den Eintritt in den Nordbund, noch eine Erweiterung der Parlamentskompetenz, welche vertragsmäßig begründet, auch nur vertragsmäßig geändert werden könne. — Der Gewerkschaftsrath der Abgeordnetenversammlung beharrt auf der Nichtkonzeptionierung des Buchhandels und empfiehlt als Folge eintretender Bestrafung eine dreijährige Entziehung des betreffenden Gewerbes.

**Koburg**, 18. Jan. (Fr. Z.) Geh. Staatsrath v. Schwendler hat auf Veranlassung des Herzogs seine eingereichte Demission zurückgenommen und wird in seiner bisherigen Stellung als Chef des hiesigen Ministeriums verbleiben.

**Gotha**, 20. Jan. (Fr. Z.) So eben ist eine Verordnung erschienen über die Bestellung, Auswahl, Abschätzung und Abnahme der Mobilmachungsperde in dem Herzogthum Coburg und Gotha, zur Ausführung der durch Art. 10 des Bundesgesetzes eingeführten preussischen Militärgesetze. — Mit der beabsichtigten Totalvereinigung der Herzogthümer sollte auch die seit 1848 angestrebte kirchliche Synodalverfassung in's Leben treten. Da nun diese Vereinigung abermals gescheitert ist, so soll für das Herzogthum Gotha vorläufig mit dem Versuch einer Presbyterialverfassung (ohne Synode) vorgegangen werden.

**Dresden**, 21. Jan. Anlässlich zahlreicher Petitionen beschloß die Abgeordnetenkammer, die Staatsregierung zu ersuchen, bei den kompetenten Organen des Norddeutschen Bundes dahin zu wirken, daß das preussische Militärleistungsgesetz vom 11. Mai 1851 abgeändert und für alle zu Militärdiensten leistenden Dienste eine Entschädigung gezahlt werde.

**Berlin**, 20. Jan. Bekanntlich hat der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg, in der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses sich über die Spielbanken-Frage ausgesprochen. Auch diese Darlegungen ergeben, daß Verträge mit den betheiligten Bankgesellschaften noch nicht abgeschlossen sind. Anscheinend ist die neulich durch Frankfurter

und Wiesbadener Telegramme verbreitete Nachricht von der bereits erfolgten Vertragsunterzeichnung daher entfallen, daß Se. Maj. der König die zur Erledigung der Spielbank-Frage vom Ministerium aufgestellten Grundzüge gutgeheißen hat. Uebrigens soll der Abschluß der Verträge binnen kurzem zu erwarten sein. — Das in einem Theil der Presse umlaufende Gerücht, in England sei neuerdings in mehreren Fällen die Kinderpest wieder zum Ausbruch gekommen, erweist sich als grundlos. Amtliche Untersuchungen haben herausgestellt, daß die betreffenden bei Kindern vorgekommenen Krankheitsfälle mit der Kinderpest nichts Gemeinsames haben.

**Berlin**, 21. Jan. Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 21. Jan.

Ein Antrag Bonin's: gesetzliche Regelung der Stellvertretungskosten betr., soll durch Schlußberatung erledigt werden. Berichterstatter: Abg. Windthorst (Neppe). Bei Beratung des Etats des Ministeriums des Innern folgt nun die Position für geheime Polizei. Unruh ist für die Bewilligung, tritt jedoch die Thätigkeit des Ministeriums des Innern und der Polizei. Der Minister des Innern weist den Vorwurf wegen scharfer Parteilichkeit zurück. Hoyerstedt erklärt sich Namens der Fortschrittspartei gegen die Bewilligung, um nicht dem Ministerium ein Vertrauensvotum zu geben. Kantel spricht im Namen der Polenfraktion gegen die Bewilligung, wegen der Art, wie jene Fonds in der Provinz Posen verwendet würden. Schließlich genehmigt das Haus den Fonds für geheime Polizei, sowie die Position „Landgendarmarie“, letztere mit dem Antrag Kammann's, wonach die Mehrausgaben für Brigadiers und Distriktsoffiziere abgesetzt werden; auch die Position „Strafgefängnisanstalten“ mit dem Zusatzantrag Windthorst's, betreffend die Vereinigung der Verwaltungen dieser Anstalten, wurde genehmigt. Es folgt nun die Beratung des Tit. 30 (Wohltätigkeitszwecke).

**Berlin**, 21. Jan. In der national-liberalen Fraktion stimmte gestern Abend nach langer Debatte eine bedeutende Majorität für Annahme der Verträge mit den Depositionen. Ein Theil der Fraktion erklärte, noch nicht schlüssig zu sein, und enthielt sich der Abstimmung. — Die „Spen. Ztg.“ meldet, daß dem Vernehmen nach der König Georg von Hannover nach Prag übersiedeln wolle und bereits wegen des Ankaufs des kinsky'schen Palais unterhandle.

### Oesterreichische Monarchie.

**Wien**, 20. Jan. Der preussische General v. Brauchitsch hat das Großkreuz, der württembergische Oberstleutnant Frhr. v. Hügel, sowie der Hofmarschall des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Frhr. v. Stein, das Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens erhalten. Alle fremden Deputationen für die Trauerfeier verlassen heute Wien; die englischen Spezialgesandten sind sogar schon gestern abgereist.

Die Blätter kommentieren eine angebliche Entschliessung der Regierung, welche die Errichtung eines preussischen Konsulats in Pesth ablehnt. Es ist jedoch niemals auf die Errichtung dieses Konsulats angetragen worden; die Regierung ist also auch nicht in der Lage gewesen, sich zustimmend oder ablehnend äußern zu können. Der frühere Grundsatz übrigens, wonach außer in Wien nur in den künftigen Konsulate bestehen durften, existirt seit dem österreichisch-französischen Handelsvertrag nicht mehr.

**Wien**, 21. Jan. Die ungarische Delegation wählte Paul Somfisch zum Präsidenten. — In der Delegation des Reichsraths übertrug der Reichsfinanzminister Becke das Reichsbudget für 1868.

**Wien**, 21. Jan. Das Reichsbudget stellt als Gesamtsumme des Erfordernisses fest: 86,358,893 fl. Hier von sind abzuziehen: 6,482,191 für Zollerträge. Der Rest von 79,876,702 fl. muß im Betrag von 55,913,691 fl. von der eisleithanischen und mit 23,963,019 von der transleithanischen Reichshälfte bedeckt werden.

**Wien**, 21. Jan. (A. Z.) Von zuverlässiger Seite wird die aus französischen Blättern anderweitig übergegangene Nachricht über eine angebliche neue Zirkularnote des Frhrn. v. Beust, betreffend die eventuelle Haltung Oesterreichs in allen europäischen Fragen, als unbegründet bezeichnet.

### Italien.

**Florenz**, 21. Jan. Der Antrag Oliva's, eine Untersuchung bezüglich der Schlacht von Custoza einzuleiten, ist von vier Bureaus der Kammer zurückgewiesen worden. Die andern Bureaus haben sich noch nicht darüber ausgesprochen.

**Rom**, 16. Jan. (Köln. Ztg.) Daß der Papst von der Bedeutung der französischen Hilfe im Augenblick der Krise wie kein Anderer hier überzeugt ist, zeigt seine stete Bereitwilligkeit, den Wünschen, die Graf Sartiges ab und zu mittheilt, entgegenzukommen. Nur in der Hauptsache, in der wieder angeregten Frage der Reformen in der Verwaltung, lautet der stereotype Bescheid, der Augenblick sei dafür nicht geeignet. Dafür aber soll ein Geschenk den kaiserlichen Prinzen erfreuen. Der Papst hat alle noch in der camera dei Spogli aufbewahrten und anderswo ermittelten Gegenstände, welche Pius VII. in Paris von Napoleon I. im Jahr 1804 als Andenken erhielt, zu einer Erinnerungsgabe für seinen Kaufmann bestimmt: es sind größtentheils Arbeiten aus den verschiedensten Kunstgebieten.

### Frankreich.

**Paris**, 20. Jan. Nach der „Epoque“ stände ein durchaus friedliches Manifest des Kaisers in Aussicht. Dasselbe Blatt bestätigt die Anlage eines verschanzten Lagers in Satory bei Versailles. — Das Urtheil im Prozeß der Pariser Blätter wird wahrscheinlich morgen gefällt werden. — Der Regierungskandidat für den Generalrath der Haute-Garonne hat über den Oppositionskandidaten gesiegt.

**Paris**, 20. Jan. (Schw. M.) Der französische-meklenburgische Handelsvertrag ist richtig gemacht; die offizielle Mittheilung wird nächstens erfolgen.

Frankreich hat auf mehrere seiner Forderungen, namentlich die einer Herabsetzung der Eisenbarrenzölle, verzichtet, und zwar in Folge der Vorstellungen Oesterreichs, in dessen Interesse es war, daß jene Angelegenheit geregelt wurde. Dieses Verfahren des Wiener Kabinetts und die Haltung Preussens im Orient, besonders in Serbien, haben die Annäherung angebahnt, welche zwischen Berlin und Wien stattgefunden hat. Auch die Beziehungen zwischen Frankreich und Preussen fahren fort, freundschaftliche zu sein. Kurz, die Aussichten gestalten sich ganz friedlich, aber die öffentliche Meinung in Frankreich ist noch immer mißtrauisch, und Handel und Verkehr wollen noch immer keinen frischen Schwung nehmen.

### Dänemark.

**Kopenhagen**, 20. Jan. Im Folkething legte der Minister des Innern die Konvention mit St. Thomas vor. Darauf konstituirte sich das Folkething als geheimes Komitee, um die Mittheilung von dem Abschluß des Vertrags und den vorausgegangenen vertrauten mündlichen Unterhandlungen entgegenzunehmen. Die Angelegenheit wird außerordentlich beschleunigt. — Die Nachricht von der Absendung eines zweiten Spezialunterhändlers ist unbegründet. Larsen ist lediglich nach Berlin gesandt worden, um Hrn. v. Ducaade etwaige Ausrüstung über schleswig'sche Lokalverhältnisse zu ertheilen.

### Baden.

**Mannheim**, 21. Jan. (Mannh. Z.) Für den von hier bereits abgegangenen niederländischen Generalkonsul Teja ist Hr. C. B. a. f. als solcher ernannt worden.

### Vermischte Nachrichten.

**Darmstadt**, 21. Jan. (Zeff. Ztg.) In dem Bahnhof zu Heppenheim a. d. B. fand gestern die Explosion einer mit Knallpulver gefüllten, von Mannheim nach Frankfurt bestimmten Kiste statt, welche drei Güterpäder, den einen sehr erheblich, verletzte, so daß man für sein Aufkommen fürchtet. Der starke Boden des Wagens wurde durchgeschlagen, die Kiste in tausend Splinter zerstückelt. Der donnerähnliche Knall rief keinen geringen Schrecken in der Stadt hervor.

**Dublin**, 21. Jan. Der Genier Lennox ist wegen vorsätzlichen Mordes des Constablers Keana zum Tode verurtheilt worden.

**Neu-York**, 19. Jan. In den nordamerikanischen Häfen liegen in vergangener Woche 80,000 Ballen Baumwolle, 4000 Ballen weniger als im vergangenen Jahre, ein. Exportirt wurden zu gleicher Zeit nach Großbritannien 49,000 B., nach Havre 9000 B., nach andern kontinentalen Häfen 16,000 B., Lagerbestand in allen Häfen der Vereinigten Staaten 350,000 B.

**Karlsruhe**, 18. Jan. (Schwurgericht.) Heute fand die letzte Verhandlung der ersten Quartalsung für das laufende Jahr statt. Groß. Kreisgerichtsrath Wieland l. führte hierbei den Vorsitz, die Anklage war durch Groß. Staatsanwalt Roff und die Verteidigung durch Hrn. Anwalt Strauß vertreten. Es handelte sich um die Anklage gegen den 22 Jahre alten, ledigen, vermögenslosen und gut beleumundeten Maurer Josef Christian Schwarz von Gisingen wegen Todtschlags. Der Angeklagte hatte auf dem am 10. v. Mts. zu Pforzheim abgehaltenen Jahrmarkt in den Wirthshäusern gezecht und trat um 5 Uhr Abends in Begleitung seines Vaters Johann Schwarz den Heimweg an; noch viele Besucher von Gisingen verfolgten den gleichen Weg. Auf der eine Viertelstunde von Pforzheim entfernten Steige entstand eine Schlägerei, hauptsächlich unter den jüngeren Burschen, an welcher sich jedoch auch Johann Schwarz, mit einem Stecken zuschlagend, betheiligte. Der 29 Jahre alte verheirathete Graveur Daniel Bauer, dessen Nefte auch mißhandelt worden war, machte dem Johann Schwarz wegen seines Benehmens Vorhalt, erhielt aber dafür sofort einen Schlag mit dem Stock von ihm. Bauer packte den Schwarz und warf ihn in den Schnee, ließ aber sogleich wieder von ihm ab, um sich zu erheben. In diesem Augenblick stürzte der Angeklagte herbei, drängte sich mit dem Ausruf: „Da liegt mein Vater“ durch die Umstehenden, und stieß mit dem gebissenen Stellmesser dem Daniel Bauer der Art in den Hals, daß derselbe sofort todt niederstürzte.

Die Anklage war in diesem Fall auf Todtschlag gerichtet; allein die Geschwornen nahmen den Thatbestand desjenigen Verbrechens an, auf welches in den andern ähnlichen Fällen die Anklagen gerichtet gewesen waren, nämlich fahrlässige, durch vorläufig im Affekt verübte Körperverletzung verursachte Tödtung mit dem sogenannten Wahrscheintodtschlag. Der Gerichtshof erkannte, wie in dem am vorhergehenden Tag verhandelten Falle, auf eine Zuchthausstrafe von 7 1/2 Jahren oder 3 Jahren Einzelhaft.

**Frankfurt**, 22. Jan., 2 Uhr 46 Min. Nachmittags. Dester. Kreditaktien 184 1/2, Staatsbahn-Aktien 243 1/2, National 53 1/2, Steuerfreie 48 1/2, 1860er Loose 71 1/2, Dester. Baluta 99 1/2, 4 proz. bad. Loose 98, Amerikaner 75 1/2, Gold 139 1/2.

### Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

18. Jan.	Barometer.	Thermometer.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Morgens 7 Uhr	27.117	+ 8.0	E. W.	ganz bew.	windig, mild
Mittags 2 "	" 9.50	+ 9.0	"	stark "	Sonnenbl. mild
Nachts 9 "	" 8.02	+ 8.5	"	ganz "	Regen, Sturm
19. Jan.					
Morgens 7 Uhr	27.400	+ 6.5	E. W.	ganz bew.	trb., wind., regnsch.
Mittags 2 "	" 3.53	+ 7.0	"	stark "	sternh., wind., frisch
Nachts 9 "	" 2.50	+ 5.0	"	"	"

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

### Großherzogliches Hoftheater.

Donnerstag 23. Jan. 1. Quartal. 14. Abonnementsvorstellung. **Jessonda**; Oper in 3 Akten, von Spohr.  
Freitag 24. Jan. 1. Quartal. 15. Abonnementsvorstellung. Zum ersten Mal wiederholt: **Das Testament eines Sonderlings**; Schauspiel in 5 Akten, von Charlotte Birch-Pfeiffer. Anfang 6 Uhr.

# Königreich Ungarn. Ausgabe von 709,380 Obligationen

Kraft des von den beiden Kammern des nationalen Landtages und von Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, genehmigten Gesetzes vom 18. Okt. 1867.

Der Ertrag dieser Obligationenausgabe wird ausschließlich auf den Bau von Eisenbahnen und Kanälen verwendet werden, und es wird über die Verwendung der Summen und den jeweiligen Stand der Arbeiten alljährlich durch den Finanzminister dem Landtag Rechenschaft abgelegt werden.

Die Obligationen werden **garantirt**:  
1) Durch eine **erste Spezialhypothek** auf alle Eisenbahnen und Kanäle, die vermittelt der durch das Anleihen beschafften Gelder erbaut werden. Bezagte Hypothek wird kostenfrei zum gemeinsamen Vorteil der Obligationeninhaber eingetragen werden;  
2) durch die **Gesamteinkünfte** des Königreichs Ungarn.

Die Obligationen werden zum Preise von **215 Fr.**, mit Zinsengenuß vom **1. Jan. 1868** ab, ausgegeben werden.

Sie tragen einen **jährlichen Zins von 15 Fr.**, halbjährlich zahlbar, ohne irgend eine Belastung oder irgend einen **Abzug**, je am 1. Januar und am 1. Juli zu Paris, London, Frankfurt a. M., Amsterdam, Wien und Oden-Weiß.

Sie sind **rückzahlbar zu 300 Fr.**, innerhalb 50 Jahren in halbjährigen Raten vom 1. Juli 1868 ab. Sie laufen an porteur und werden an der Börse von Paris und an den Hauptgeldplätzen Europa's notirt.

Die Zeichnungen werden **eröffnet** Dienstag den 28., Mittwoch den 29. und Donnerstag den 30. Januar von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr

zu **Paris** am Sitz der **Société générale**, 68, Rue de province, und in den Bureaux der einzelnen Stadttheile, auf den Agenturen der Société générale.

Gleichzeitig werden in Oden-Weiß, Wien, Frankfurt a. M., Amsterdam und London die Zeichnungen eröffnet werden.

Im Falle, daß dieselben die Zahl von 709,380 Obligationen überschreiten sollten, werden sie einer verhältnismäßigen Reduktion unterzogen, die in Ungarn selbst vorgenommenen Zeichnungen ausgenommen, die in keiner Weise unter den vierten Theil des Betrages des Anleihens reduziert werden dürfen.

Einzahlung werden:  
Bei der Zeichnung . . . . . Fr. 30. —  
bei der Vertheilung . . . . . " 50. —  
vom 1. bis zum 15. März . . . . . " 50. —  
vom 10. bis zum 15. Mai . . . . . " 50. —  
vom 25. Juni bis zum 1. Juli, nach Abzug des Coupons von 7 Fr. 50 . . . . . " 27. 50.

Bei der zweiten Einzahlung werden gegen die auf den Namen lautenden Quittungen provisorische Scheine an porteur verabfolgt werden.

Die noch nicht fälligen Einzahlungen können gegen eine Vergütung von 5 % eskontirt werden.  
Von jetzt an schon kann brieflich, durch Einzahlung von 30 Fr. per Obligation, gezeichnet werden.

## Subskription auf Fünf Millionen 5%ige Pfandbriefe (in österreichischer Währung)

der  
**I. I. priv. allgemeinen österr. Boden-Credit-Anstalt**  
am 23. und 24. Januar d. J.

Die **I. I. privilegierte allgemeine österreichische Boden-Credit-Anstalt** emittirt auf Grund ihrer Statuten eine neue Serie von Pfandbriefen, welche mit 5 % verzinst und binnen 33 Jahren, vom 1. Januar 1868 gerechnet, mittelst jährlicher Verloosungen *à pari* eingelöst werden.

Diese Pfandbriefe laufen auf österreichische Währung, und werden durch statutenmäßig sichergestellte Hypothekensicherungen in gleicher Währung bedeckt.

Der Abschluß einiger größerer Hypothekendarlehen macht es möglich, den Betrag von fünf Millionen in diesen Pfandbriefen zum Cours von 84 für je 100 fl. nominale zur öffentlichen Subskription aufzulegen.

**Subskriptions-Bedingungen.**  
1) Die Subskription findet bei der **I. I. privilegierten allgemeinen österreichischen Boden-Credit-Anstalt** und bei der **Anglo-Oesterreichischen Bank** am 23. und 24. Januar l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden statt.  
2) Bei der Zeichnung ist eine Kautions mit 10 % des subskribirten Nominalbetrages in Baarem, Cassascheinen, Hypothekendarlehen oder in an der Wiener Börse notirten Werthpapieren mit 5 % unter dem Tagescourse berechnet, zu erlegen.  
3) Im Falle mit Schluß des 1. Tages, d. i. am 23. Januar, die zur Subskription aufgelegten Fünf Millionen vollgezeichnet sein sollten, wird die Subskription schon an diesem Tage geschlossen.  
Bei Ueberzeichnung findet eine möglichst gleichmäßige Reduktion statt.  
4) Der Subskriptionspreis von 84 fl. für je 100 fl. Nominalwerth ist in folgenden Terminen einzuzahlen:  
30 fl. binnen 5 Tagen nach funktgemachter Repartition gegen Rückstellung der erlegten Kautions;  
10 fl. am 1. März d. J.  
10 fl. " 1. April "  
10 fl. " 1. Mai "  
10 fl. " 1. Juni "  
14 fl. " 1. Juli "

Ebenfalls können auch vor den angegebenen Terminen erlegt werden.  
5) Bei Einzahlung der 1. Rate werden auf den Ueberbringer lautende Interimsscheine ausgegeben.  
6) Bei Einzahlung der letzten Rate werden die Interimsscheine gegen die definitiven Pfandbriefe umgetauscht. Interimsscheine, welche vor Ablauf des Termins voll eingezahlt werden, können bereits im Laufe des Monats März gegen die definitiven Pfandbriefe umgetauscht werden.  
7) Die Pfandbriefe werden in Stücken zu 100 fl. und 1000 fl. und mit Coupons ausgegeben, deren erster am 1. Juli 1868 fällig ist.  
8) Bei Auswechslung der Interimsscheine gegen die definitiven Pfandbriefe werden den Subskribenten für die geleisteten Einzahlungen bis zum Abrechnungstage 5 % Zinsen vergütet, wogegen dieselben die an den Pfandbriefen haftenden vom 1. Januar d. J. laufenden Zinsen zu vergüten haben.  
Für Einzahlungen, welche erst nach den festgesetzten Terminen stattfinden, sind 6 % Verzugszinsen zu entrichten.  
9) Wenn eine der festgesetzten Raten 4 Wochen nach dem Verfallstermine nicht eingezahlt sein sollte, werden die definitiven Stücke für Rechnung und Gefahr des Subskribenten, beziehungsweise des Besitzers des betreffenden Interimsscheines förmlich veräußert.

Wien, am 19. Januar 1868.

**I. I. privilegierte allgemeine österreichische Boden-Credit-Anstalt.**  
Anglo-Oesterreichische Bank.

Bezugnehmend auf obiges Ausschreiben zeigen wir hiermit an, daß wir Subskriptionen von heute an entgegennehmen.  
Karlsruhe und Baden-Baden, den 20. Januar 1868.  
**G. Müller & Co.**

## Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Zufolge Mittheilung der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha wird dieselbe nach vorläufiger Berechnung ihren Versicherern für 1867

**ca. 80 Procent**  
ihrer Prämieeinlagen als Ersparniß zurückgeben.

Die genaue Berechnung des Antheils für jeden Theilnehmer (Versicherten) der Bank, sowie der vollständigen Rechnungsabrechnung derselben für 1867 wird am Ende des Monats Mai d. J. erfolgen.  
Zur Annahme von Versicherungen für die Feuerversicherungsbank sind die Agenten jederzeit bereit.  
Mannheim, im Januar 1868.

**Rabus & Stoll,**  
General-Agenten der Feuerversicherungsbank f. D.

Agenten:  
**Franz Perrin Sohn in Karlsruhe,**  
**J. Schanz in Durlach, A. Beder in Ettlingen, Aug. Weis in Liedolsheim, W. Erhard in Bruchsal, P. J. Ropp & Sohn in Rastatt, R. Fredele in Baden, F. A. Schend in Pforzheim, C. Schlatter in Mühlburg.**

## Für Handelslehrlinge

3.5.125. Ein braver junger Mensch, mit nöthigen Vorkenntnissen, findet vortheilhafte Gelegenheit, die Kaufmannschaft zu erlernen. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

3.5.22. Im Verlag des Unterzeichneten ist so eben mit höchster Genehmigung erschienen:

## Portrait Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich von Baden zc. zc.

Brustbild in Uniform nach einer Photographie von J. u. E. Algeyer, auf Stein gezeichnet von A. Häbnisch.

Abdrücke auf chinesischem Papier, oval, 40 auf 32 Centimetres 2 fl.  
Dehlgleichen in größerem Format ohne Namensunterschrift 3 fl.

Die Hofkunsthändler von **J. Belten** in Karlsruhe.

## The Gresham. Engl. Lebensversicherungs-Gesellschaft in London.

Die Gesellschaft übernimmt zu festen und billigen Prämien Versicherungen auf das menschliche Leben, Aussteuer- und Kinderversicherungen, sowie Leventen.

Aus dem in der Generalversammlung vom 14. November 1867 erhaltene Rechenschaftsberichte ersah man als **Resultate des verflossenen Geschäftsjahres:**  
**Neue Anträge** 3890 wurden angemeldet, **3483 Anträge** mit 28,808,450 Frs. angenommen.

Die für neue Prämien während des Jahres eingegangene Summe beträgt 991,422 Frs. 40 Cs.  
**Die Jahreseinnahme** erhöhte sich auf **7,422,485 Frs. 50 Cs.**, wovon 6,381,547 Frs. 80 Cs. aus den Prämien, und 860,937 Frs. 70 Cs. aus den Zinsen und Kapitalanlagen erfolgten sind.

**Für Sterbefälle und Aussteuer** wurden im verflossenen Jahre 2,366,905 Frs. 60 Cs. ausgezahlt.  
Die Gesellschaft bringt für die Zeit der letzten Gewinnrepartition (31. Juli 1867) abgelaufenen **zwei Jahre** 1,500,000 Frs. zur Vertheilung, wovon 80 pCt. den mit Gewinntheil versehenen Policenbesitzern zufallen.

Der Rest der Ueberflüsse im Betrage von 3,500,000 Frs. wurde den Kapitalanlagen beigelegt, welche nunmehr 25,637,050 Frs. betragen.

Die Hauptagentur in Mannheim:  
**W. Recht.**  
Die Hauptagentur in Karlsruhe:  
**Felix Noth, Steinstraße Nr. 7, 3. Et.**

## Nicht zu übersehen. 3.5.59. Es wird für ein neugegründetes Fabrikationsgeschäft, welches die beste Rentabilität verspricht, ein Theilhaber gesucht, der sich mit ca. 5000 fl. beteiligen kann.

Briefe vermittelt die Expedition dieses Blattes unter Chiffre A. B.

## Gesuch. 3.5.113. Eine geachtete Lebensversicherungs-Gesellschaft sucht einen Vertreter für den hiesigen Platz und erbittet Bewerbungen nebst Referenzen sub M. Z. 66 durch die Expedition dieses Blattes.

3.5.128. Baden-Baden.  
**Oberteller-Gesuch.**  
In ein Hotel in Baden wird ein gewandter zuverlässiger Oberkellner, welcher Englisch und Französisch spricht, auf die Saison oder per Jahr zu engagiren gesucht. Adresse: A. R., Rosenstraße Nr. 2, Baden-Baden.

## 3.5.124. Karlsruhe. Selgemälde-Verkauf.

Vorzügliche alte und neue Original-Gemälde sind zu verkaufen im **Rothen Haus in Karlsruhe.**

## Gernet & Comp. Mannheim, empfehlen ihre Lager von **Rührer Fett** und **Schmelz-Kohlen.** 3.5.49.

MÉDAILLE DE LA SOCIÉTÉ DES SCIENCES INDUSTRIELLES DE PARIS.

**Keine grauen Haare mehr!**  
**Melanogène**  
von **Diouquemaire aîné in Rouen.**  
Fabrik in Rouen, rue St-Nicolas, 39.  
Um augenblicklich Haar und Bart in allen Nüancen, ohne Gefahr für die Haut, zu färben. — Dieses Färbemittel ist das beste aller bisher dagewesenen.  
Gen.-Depot bei **Fr. Wolff & Sohn,** Hoflieferanten in Karlsruhe. 3.5.134.

## 3.5.41. Baden. Zu verkaufen.

Eine solid gebaute und in gutem Zustand befindliche stehende Dampfmaschine von vier Pferdekraften mit stehendem Kessel und der hierzu gehörigen Armatur ist um billigen Preis wegen Geschäftsverkleinerung zu verkaufen.

Sollten sich Liebhaber finden, welche ein Geschäft hier gründen wollen, wird auch das Maschinen- oder Werkstattgebäude mit den hierzu gehörigen Arbeitsmaschinen, bestehend in einer Hobelmaschine, einer Universalfräse, einer Schweißsäge zc., mit dem dabei befindlichen Hof und Stallgebäude abgegeben.  
Näheres bei **Karl Dietrich,** Zimmermeister in Baden.

## 3.5.39. In einer der größten Städte Badens ist ein Haus mit Spezerei-Geschäft unter günstigen Bedingungen sogleich zu verkaufen oder zu vermieten. Franco Aufträgen unter W. H. Nr. 500 befördert die Expedition dieses Blattes.

## 3.5.10. Nr. 1449. Karlsruhe. (Auffor- derung und Forderung.) Friedrich Ade von Durlach ist der Erbenbenennung von 121 fl. 54 kr. zum Nachteil des Exerzitios Meermann hier, er- schwert durch Erbrecht einer Schulde, und damit zugleich des dritten Diebstahls beschuldigt, und wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen, widrigenfalls Urtheil nach Lage der Akten erlassen würde. Zugleich bitten wir, auf Friedrich Ade zu fahnden und ihn im Betretungsfall anher einzuliefern. Karlsruhe, den 10. Januar 1868. Großh. bad. Amtsgericht, Mayer.

## 3.5.111. Nr. 673. Ettlingen. (Auffor- derung.) Lorenz Wed, Bürger und Landwirth von Speffart, beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen. Seine Gläubiger haben sich nun bis längstens Dienstag den 28. Januar entweder außergerichtlich mit ihm abzufinden, oder ihre Ansprüche vor Gericht zu wahrn, da an diesem Tage der Neipatz ausgefolgt wird. Ettlingen, den 21. Januar 1868. Großh. bad. Bezirksamt, Lump.

## 3.5.110. Nr. 45. Mannheim. (Defen- tliche Ladung.) In Sachen des Grubenvorstandes der Zeche „Vereinigte Wiedenbühlsthal“ zu Annen bei Dortmund, Provinz Westphalen, Kl. gegen Habel- mann M. Schweizer aus Wiesloch, Staatsbaltier Oden, z. St. in Mannheim, Vell., Arrest betr., ergeht auf Antrag des Herrn Anwalts Gerhardt vom 18. d. Mts. Beschluss. Der Grubenvorstand der Zeche „Vereinigte Wieden- bühlsthal“ zu Annen bei Dortmund hat gegen M. Schweizer aus Wiesloch ein Gesuch um Beschlag auf die Fahrnisse Schweizer's und auf ein Kohlen- lager, mit dessen kommissionarischen Verkauf derselbe von dem Kläger beauftragt worden, zur Sicherung einer Forderung von beiläufig 1500 fl. für verkaufte Kohlen, und des Anspruchs auf das Eigentum am Kohlenlager eingereicht und zur Beschleunigung dieser Anprüche und des Grundes zur Anlegung des Ar- restes einen Brief Schweizer's vom 1. M. und eine Bekundung der Polizei vorgelegt, daß derselbe sich von hier entfernt hat und kein Aufenthalt unbekannt ist. Diesem Gesuche wurde entsprochen, und wird nun- mehr Tagfahrt zur Rechtfertigung des Arrestes anbe- raunt auf Freitag den 7. Februar l. J. Vormittags 11/10 Uhr, und werden hiezu der klägerische Anwalt Gerhardt und der Beflagte Schweizer, der Erstere mit der Anlage vorgeladen, den Arrest durch vollständige Be- schleunigung seiner Ansprüche, der Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, der Letztere mit der Weisung, in der Tagfahrt durch einen Anwalt sich vertreten zu lassen, widrigenfalls die Begründung des Arrestgesuches vorgelegenen Thatsachen als zugehen- den werden angenommen und der Beflagte mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes wird ausgeschlossen werden. Zugleich wird dem Beflagten Schweizer aufgege- ben, bis längstens in der angegebenen Tagfahrt so- wohl für die Arrestsache, wie für die künftige zu ver- handelnde Hauptsache einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthäter aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsort des Gerichts angehängen werden sollen. Mannheim, den 18. Januar 1868. Der Vorsitzende des großh. bad. Handelsgerichts Mannheim. Klebe.

## 3.5.111. Nr. 673. Ettlingen. (Auffor- derung.) Lorenz Wed, Bürger und Landwirth von Speffart, beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen. Seine Gläubiger haben sich nun bis längstens Dienstag den 28. Januar entweder außergerichtlich mit ihm abzufinden, oder ihre Ansprüche vor Gericht zu wahrn, da an diesem Tage der Neipatz ausgefolgt wird. Ettlingen, den 21. Januar 1868. Großh. bad. Bezirksamt, Lump.

## 3.5.110. Nr. 45. Mannheim. (Defen- tliche Ladung.) In Sachen des Grubenvorstandes der Zeche „Vereinigte Wiedenbühlsthal“ zu Annen bei Dortmund, Provinz Westphalen, Kl. gegen Habel- mann M. Schweizer aus Wiesloch, Staatsbaltier Oden, z. St. in Mannheim, Vell., Arrest betr., ergeht auf Antrag des Herrn Anwalts Gerhardt vom 18. d. Mts. Beschluss. Der Grubenvorstand der Zeche „Vereinigte Wieden- bühlsthal“ zu Annen bei Dortmund hat gegen M. Schweizer aus Wiesloch ein Gesuch um Beschlag auf die Fahrnisse Schweizer's und auf ein Kohlen- lager, mit dessen kommissionarischen Verkauf derselbe von dem Kläger beauftragt worden, zur Sicherung einer Forderung von beiläufig 1500 fl. für verkaufte Kohlen, und des Anspruchs auf das Eigentum am Kohlenlager eingereicht und zur Beschleunigung dieser Anprüche und des Grundes zur Anlegung des Ar- restes einen Brief Schweizer's vom 1. M. und eine Bekundung der Polizei vorgelegt, daß derselbe sich von hier entfernt hat und kein Aufenthalt unbekannt ist. Diesem Gesuche wurde entsprochen, und wird nun- mehr Tagfahrt zur Rechtfertigung des Arrestes anbe- raunt auf Freitag den 7. Februar l. J. Vormittags 11/10 Uhr, und werden hiezu der klägerische Anwalt Gerhardt und der Beflagte Schweizer, der Erstere mit der Anlage vorgeladen, den Arrest durch vollständige Be- schleunigung seiner Ansprüche, der Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, der Letztere mit der Weisung, in der Tagfahrt durch einen Anwalt sich vertreten zu lassen, widrigenfalls die Begründung des Arrestgesuches vorgelegenen Thatsachen als zugehen- den werden angenommen und der Beflagte mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes wird ausgeschlossen werden. Zugleich wird dem Beflagten Schweizer aufgege- ben, bis längstens in der angegebenen Tagfahrt so- wohl für die Arrestsache, wie für die künftige zu ver- handelnde Hauptsache einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthäter aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsort des Gerichts angehängen werden sollen. Mannheim, den 18. Januar 1868. Der Vorsitzende des großh. bad. Handelsgerichts Mannheim. Klebe.

## 3.5.111. Nr. 673. Ettlingen. (Auffor- derung.) Lorenz Wed, Bürger und Landwirth von Speffart, beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen. Seine Gläubiger haben sich nun bis längstens Dienstag den 28. Januar entweder außergerichtlich mit ihm abzufinden, oder ihre Ansprüche vor Gericht zu wahrn, da an diesem Tage der Neipatz ausgefolgt wird. Ettlingen, den 21. Januar 1868. Großh. bad. Bezirksamt, Lump.

## 3.5.110. Nr. 45. Mannheim. (Defen- tliche Ladung.) In Sachen des Grubenvorstandes der Zeche „Vereinigte Wiedenbühlsthal“ zu Annen bei Dortmund, Provinz Westphalen, Kl. gegen Habel- mann M. Schweizer aus Wiesloch, Staatsbaltier Oden, z. St. in Mannheim, Vell., Arrest betr., ergeht auf Antrag des Herrn Anwalts Gerhardt vom 18. d. Mts. Beschluss. Der Grubenvorstand der Zeche „Vereinigte Wieden- bühlsthal“ zu Annen bei Dortmund hat gegen M. Schweizer aus Wiesloch ein Gesuch um Beschlag auf die Fahrnisse Schweizer's und auf ein Kohlen- lager, mit dessen kommissionarischen Verkauf derselbe von dem Kläger beauftragt worden, zur Sicherung einer Forderung von beiläufig 1500 fl. für verkaufte Kohlen, und des Anspruchs auf das Eigentum am Kohlenlager eingereicht und zur Beschleunigung dieser Anprüche und des Grundes zur Anlegung des Ar- restes einen Brief Schweizer's vom 1. M. und eine Bekundung der Polizei vorgelegt, daß derselbe sich von hier entfernt hat und kein Aufenthalt unbekannt ist. Diesem Gesuche wurde entsprochen, und wird nun- mehr Tagfahrt zur Rechtfertigung des Arrestes anbe- raunt auf Freitag den 7. Februar l. J. Vormittags 11/10 Uhr, und werden hiezu der klägerische Anwalt Gerhardt und der Beflagte Schweizer, der Erstere mit der Anlage vorgeladen, den Arrest durch vollständige Be- schleunigung seiner Ansprüche, der Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, der Letztere mit der Weisung, in der Tagfahrt durch einen Anwalt sich vertreten zu lassen, widrigenfalls die Begründung des Arrestgesuches vorgelegenen Thatsachen als zugehen- den werden angenommen und der Beflagte mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes wird ausgeschlossen werden. Zugleich wird dem Beflagten Schweizer aufgege- ben, bis längstens in der angegebenen Tagfahrt so- wohl für die Arrestsache, wie für die künftige zu ver- handelnde Hauptsache einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthäter aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsort des Gerichts angehängen werden sollen. Mannheim, den 18. Januar 1868. Der Vorsitzende des großh. bad. Handelsgerichts Mannheim. Klebe.

## 3.5.111. Nr. 673. Ettlingen. (Auffor- derung.) Lorenz Wed, Bürger und Landwirth von Speffart, beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen. Seine Gläubiger haben sich nun bis längstens Dienstag den 28. Januar entweder außergerichtlich mit ihm abzufinden, oder ihre Ansprüche vor Gericht zu wahrn, da an diesem Tage der Neipatz ausgefolgt wird. Ettlingen, den 21. Januar 1868. Großh. bad. Bezirksamt, Lump.

## 3.5.110. Nr. 45. Mannheim. (Defen- tliche Ladung.) In Sachen des Grubenvorstandes der Zeche „Vereinigte Wiedenbühlsthal“ zu Annen bei Dortmund, Provinz Westphalen, Kl. gegen Habel- mann M. Schweizer aus Wiesloch, Staatsbaltier Oden, z. St. in Mannheim, Vell., Arrest betr., ergeht auf Antrag des Herrn Anwalts Gerhardt vom 18. d. Mts. Beschluss. Der Grubenvorstand der Zeche „Vereinigte Wieden- bühlsthal“ zu Annen bei Dortmund hat gegen M. Schweizer aus Wiesloch ein Gesuch um Beschlag auf die Fahrnisse Schweizer's und auf ein Kohlen- lager, mit dessen kommissionarischen Verkauf derselbe von dem Kläger beauftragt worden, zur Sicherung einer Forderung von beiläufig 1500 fl. für verkaufte Kohlen, und des Anspruchs auf das Eigentum am Kohlenlager eingereicht und zur Beschleunigung dieser Anprüche und des Grundes zur Anlegung des Ar- restes einen Brief Schweizer's vom 1. M. und eine Bekundung der Polizei vorgelegt, daß derselbe sich von hier entfernt hat und kein Aufenthalt unbekannt ist. Diesem Gesuche wurde entsprochen, und wird nun- mehr Tagfahrt zur Rechtfertigung des Arrestes anbe- raunt auf Freitag den 7. Februar l. J. Vormittags 11/10 Uhr, und werden hiezu der klägerische Anwalt Gerhardt und der Beflagte Schweizer, der Erstere mit der Anlage vorgeladen, den Arrest durch vollständige Be- schleunigung seiner Ansprüche, der Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, der Letztere mit der Weisung, in der Tagfahrt durch einen Anwalt sich vertreten zu lassen, widrigenfalls die Begründung des Arrestgesuches vorgelegenen Thatsachen als zugehen- den werden angenommen und der Beflagte mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes wird ausgeschlossen werden. Zugleich wird dem Beflagten Schweizer aufgege- ben, bis längstens in der angegebenen Tagfahrt so- wohl für die Arrestsache, wie für die künftige zu ver- handelnde Hauptsache einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthäter aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsort des Gerichts angehängen werden sollen. Mannheim, den 18. Januar 1868. Der Vorsitzende des großh. bad. Handelsgerichts Mannheim. Klebe.

## 3.5.111. Nr. 673. Ettlingen. (Auffor- derung.) Lorenz Wed, Bürger und Landwirth von Speffart, beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen. Seine Gläubiger haben sich nun bis längstens Dienstag den 28. Januar entweder außergerichtlich mit ihm abzufinden, oder ihre Ansprüche vor Gericht zu wahrn, da an diesem Tage der Neipatz ausgefolgt wird. Ettlingen, den 21. Januar 1868. Großh. bad. Bezirksamt, Lump.

## 3.5.110. Nr. 45. Mannheim. (Defen- tliche Ladung.) In Sachen des Grubenvorstandes der Zeche „Vereinigte Wiedenbühlsthal“ zu Annen bei Dortmund, Provinz Westphalen, Kl. gegen Habel- mann M. Schweizer aus Wiesloch, Staatsbaltier Oden, z. St. in Mannheim, Vell., Arrest betr., ergeht auf Antrag des Herrn Anwalts Gerhardt vom 18. d. Mts. Beschluss. Der Grubenvorstand der Zeche „Vereinigte Wieden- bühlsthal“ zu Annen bei Dortmund hat gegen M. Schweizer aus Wiesloch ein Gesuch um Beschlag auf die Fahrnisse Schweizer's und auf ein Kohlen- lager, mit dessen kommissionarischen Verkauf derselbe von dem Kläger beauftragt worden, zur Sicherung einer Forderung von beiläufig 1500 fl. für verkaufte Kohlen, und des Anspruchs auf das Eigentum am Kohlenlager eingereicht und zur Beschleunigung dieser Anprüche und des Grundes zur Anlegung des Ar- restes einen Brief Schweizer's vom 1. M. und eine Bekundung der Polizei vorgelegt, daß derselbe sich von hier entfernt hat und kein Aufenthalt unbekannt ist. Diesem Gesuche wurde entsprochen, und wird nun- mehr Tagfahrt zur Rechtfertigung des Arrestes anbe- raunt auf Freitag den 7. Februar l. J. Vormittags 11/10 Uhr, und werden hiezu der klägerische Anwalt Gerhardt und der Beflagte Schweizer, der Erstere mit der Anlage vorgeladen, den Arrest durch vollständige Be- schleunigung seiner Ansprüche, der Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, der Letztere mit der Weisung, in der Tagfahrt durch einen Anwalt sich vertreten zu lassen, widrigenfalls die Begründung des Arrestgesuches vorgelegenen Thatsachen als zugehen- den werden angenommen und der Beflagte mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes wird ausgeschlossen werden. Zugleich wird dem Beflagten Schweizer aufgege- ben, bis längstens in der angegebenen Tagfahrt so- wohl für die Arrestsache, wie für die künftige zu ver- handelnde Hauptsache einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthäter aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsort des Gerichts angehängen werden sollen. Mannheim, den 18. Januar 1868. Der Vorsitzende des großh. bad. Handelsgerichts Mannheim. Klebe.

## 3.5.111. Nr. 673. Ettlingen. (Auffor- derung.) Lorenz Wed, Bürger und Landwirth von Speffart, beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen. Seine Gläubiger haben sich nun bis längstens Dienstag den 28. Januar entweder außergerichtlich mit ihm abzufinden, oder ihre Ansprüche vor Gericht zu wahrn, da an diesem Tage der Neipatz ausgefolgt wird. Ettlingen, den 21. Januar 1868. Großh. bad. Bezirksamt, Lump.

## 3.5.110. Nr. 45. Mannheim. (Defen- tliche Ladung.) In Sachen des Grubenvorstandes der Zeche „Vereinigte Wiedenbühlsthal“ zu Annen bei Dortmund, Provinz Westphalen, Kl. gegen Habel- mann M. Schweizer aus Wiesloch, Staatsbaltier Oden, z. St. in Mannheim, Vell., Arrest betr., ergeht auf Antrag des Herrn Anwalts Gerhardt vom 18. d. Mts. Beschluss. Der Grubenvorstand der Zeche „Vereinigte Wieden- bühlsthal“ zu Annen bei Dortmund hat gegen M. Schweizer aus Wiesloch ein Gesuch um Beschlag auf die Fahrnisse Schweizer's und auf ein Kohlen- lager, mit dessen kommissionarischen Verkauf derselbe von dem Kläger beauftragt worden, zur Sicherung einer Forderung von beiläufig 1500 fl. für verkaufte Kohlen, und des Anspruchs auf das Eigentum am Kohlenlager eingereicht und zur Beschleunigung dieser Anprüche und des Grundes zur Anlegung des Ar- restes einen Brief Schweizer's vom 1. M. und eine Bekundung der Polizei vorgelegt, daß derselbe sich von hier entfernt hat und kein Aufenthalt unbekannt ist. Diesem Gesuche wurde entsprochen, und wird nun- mehr Tagfahrt zur Rechtfertigung des Arrestes anbe- raunt auf Freitag den 7. Februar l. J. Vormittags 11/10 Uhr, und werden hiezu der klägerische Anwalt Gerhardt und der Beflagte Schweizer, der Erstere mit der Anlage vorgeladen, den Arrest durch vollständige Be- schleunigung seiner Ansprüche, der Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, der Letztere mit der Weisung, in der Tagfahrt durch einen Anwalt sich vertreten zu lassen, widrigenfalls die Begründung des Arrestgesuches vorgelegenen Thatsachen als zugehen- den werden angenommen und der Beflagte mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes wird ausgeschlossen werden. Zugleich wird dem Beflagten Schweizer aufgege- ben, bis längstens in der angegebenen Tagfahrt so- wohl für die Arrestsache, wie für die künftige zu ver- handelnde Hauptsache einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthäter aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsort des Gerichts angehängen werden sollen. Mannheim, den 18. Januar 1868. Der Vorsitzende des großh. bad. Handelsgerichts Mannheim. Klebe.

## 3.5.111. Nr. 673. Ettlingen. (Auffor- derung.) Lorenz Wed, Bürger und Landwirth von Speffart, beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen. Seine Gläubiger haben sich nun bis längstens Dienstag den 28. Januar entweder außergerichtlich mit ihm abzufinden, oder ihre Ansprüche vor Gericht zu wahrn, da an diesem Tage der Neipatz ausgefolgt wird. Ettlingen, den 21. Januar 1868. Großh. bad. Bezirksamt, Lump.

## 3.5.110. Nr. 45. Mannheim. (Defen- tliche Ladung.) In Sachen des Grubenvorstandes der Zeche „Vereinigte Wiedenbühlsthal“ zu Annen bei Dortmund, Provinz Westphalen, Kl. gegen Habel- mann M. Schweizer aus Wiesloch, Staatsbaltier Oden, z. St. in Mannheim, Vell., Arrest betr., ergeht auf Antrag des Herrn Anwalts Gerhardt vom 18. d. Mts. Beschluss. Der Grubenvorstand der Zeche „Vereinigte Wieden- bühlsthal“ zu Annen bei Dortmund hat gegen M. Schweizer aus Wiesloch ein Gesuch um Beschlag auf die Fahrnisse Schweizer's und auf ein Kohlen- lager, mit dessen kommissionarischen Verkauf derselbe von dem Kläger beauftragt worden, zur Sicherung einer Forderung von beiläufig 1500 fl. für verkaufte Kohlen, und des Anspruchs auf das Eigentum am Kohlenlager eingereicht und zur Beschleunigung dieser Anprüche und des Grundes zur Anlegung des Ar- restes einen Brief Schweizer's vom 1. M. und eine Bekundung der Polizei vorgelegt, daß derselbe sich von hier entfernt hat und kein Aufenthalt unbekannt ist. Diesem Gesuche wurde entsprochen, und wird nun- mehr Tagfahrt zur Rechtfertigung des Arrestes anbe- raunt auf Freitag den 7. Februar l. J. Vormittags 11/10 Uhr, und werden hiezu der klägerische Anwalt Gerhardt und der Beflagte Schweizer, der Erstere mit der Anlage vorgeladen, den Arrest durch vollständige Be- schleunigung seiner Ansprüche, der Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, der Letztere mit der Weisung, in der Tagfahrt durch einen Anwalt sich vertreten zu lassen, widrigenfalls die Begründung des Arrestgesuches vorgelegenen Thatsachen als zugehen- den werden angenommen und der Beflagte mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes wird ausgeschlossen werden. Zugleich wird dem Beflagten Schweizer aufgege- ben, bis längstens in der angegebenen Tagfahrt so- wohl für die Arrestsache, wie für die künftige zu ver- handelnde Hauptsache einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthäter aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsort des Gerichts angehängen werden sollen. Mannheim, den 18. Januar 1868. Der Vorsitzende des großh. bad. Handelsgerichts Mannheim.